

# RS Vwgh 1995/10/19 94/09/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1995

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §3 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/26 91/09/0058 3

## Stammrechtssatz

Maßgebend für ein Volontärverhältnis iSd § 3 Abs 5 AuslBG ist allein, daß der Entgeltanspruch nicht gegenüber dem mit der Ausbildung betrauten österreichischen Unternehmen besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994090186.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

16.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)